

## Jährliche Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich

**Zweck der Statistik:** Mit der Durchführung der jährlichen Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit in den überwiegend unternehmensnahen Dienstleistungsbereichen der Wirtschaftsabschnitte I und K werden Strukturdaten dieser Unternehmen in einem konsistenten Gesamtkonzept erhoben. Damit steht im Ergebnis ein zuverlässiges, amtliches Zahlenmaterial zur Verfügung, das eine Grundlage für Analysen des Strukturwandels in diesem Wirtschaftsbereich bildet und zur Verbesserung der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in der Bundesrepublik Deutschland beiträgt.

Zugleich werden mit der Durchführung dieser Erhebung und den daraus resultierenden Ergebnissen deutsche Lieferverpflichtungen für Unternehmensangaben in diesen Wirtschaftsbereichen gegenüber der Europäischen Union, festgelegt in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996, erfüllt.

**Periodizität:** jährlich

**Regionaler Erhebungsbereich:** Bundesrepublik Deutschland, Bundesländer

**Berichtszeitraum:** jeweiliges Kalenderjahr bzw. für die Anzahl der tätigen Personen bis 30. September des Berichtsjahres

**Erhebungsgesamtheit:** Der Erhebungsbereich der jährlichen Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich wird auf der Grundlage der EU-einheitlichen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE2) abgegrenzt (Abschnitte I und K). Erfasst werden alle Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit mit Sitz in Deutschland, die ihre hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit in einem der vorgenannten NACE-Abschnitte haben. Nicht einbezogen werden im Ausland gelegene Unternehmensteile.

**Erfasste Wirtschaftszweige:** 60 - 64, 70 - 74

**Stichprobenverfahren:** Die Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich ist eine Stichprobenerhebung, die bei höchstens 15% aller Erhebungseinheiten (Auswahlgesamtheit) durchgeführt wird. Sie wird anhand des bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder geführten Unternehmensregisters bestimmt.

Die Unternehmen werden durch eine geschichtete Zufallsauswahl aus der Auswahlgesamtheit gezogen. Die so erlangte repräsentative Auswahl an Auskunftspflichtigen wird für die Erhebung über mehrere Jahre genutzt. Um Veränderungen in der Auswahlgesamtheit bei der jährlichen Erhebung aktuell berücksichtigen zu können,

wird die repräsentative Auswahl an Auskunftspflichtigen vor Beginn eines neuen Berichtsjahres durch eine Neuzugangsstichprobe ergänzt.

**Erhebungsinhalte:** Das Erhebungsprogramm der jährlichen Strukturerhebung im Dienstleistungsbereich gliedert sich entsprechend Dienstleistungsstatistikgesetz in folgende vier Komplexe: 1. Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens oder der Einrichtung zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit (hauptsächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit, Rechtsform, Zahl der Niederlassungen), 2. Tätige Personen sowie Löhne und Gehälter (Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht und Stellung im Beruf sowie Voll- und Teilzeit, Summe der Bruttolöhne und -gehälter, gesetzliche und übrige Sozialaufwendungen der Arbeitgeber), 3. Umsätze, Vorleistungen sowie Steuern und Subventionen (Umsätze oder Einnahmen nach In- und Ausland und sonstige betriebliche Erträge, Aufwendungen für Waren, Material und Dienstleistungen nach Arten, Wert der Bestände an Waren und Material nach Arten, Aufwendungen für Mieten, Pachten und Leasing, Steuern, Abgaben sowie Subventionen), 4. Investitionen (Wert der erworbenen Sachanlagen und Wert der immateriellen Vermögensgegenstände nach Arten, Wert der selbst erstellten Sachanlagen)

**Rechtsgrundlagen:**

*EU-Rechtsgrundlage:* Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik in ihrer jeweils geltenden Fassung.

*Nationale Rechtsgrundlage:* Dienstleistungsstatistikgesetz (DIStatG) vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in seiner jeweils geltenden Fassung.